Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

STADT WATTENSCHEID
BEBAUUNGSPLAN NR. 46

über den Bereich zwischen der Swidbertstraße, dem August - Bebel - Platz, der Voedestr. und der Hochstraße.

Zugleich Aufhebung der Festsetzungen der Baustufenordnung vom 9.12.1960, sowie der am 10.2.1956, 23.5.1957 und 15.5.1961 förmlich festgestellten Fluchtlinienpläne der Swidbertstraße, der Hochstraße, und des August - Bebel - Platzes.

Der Bebauungsplan besteht aus einem Blatt.

M. 1: 500

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)

Übersicht 1:5000

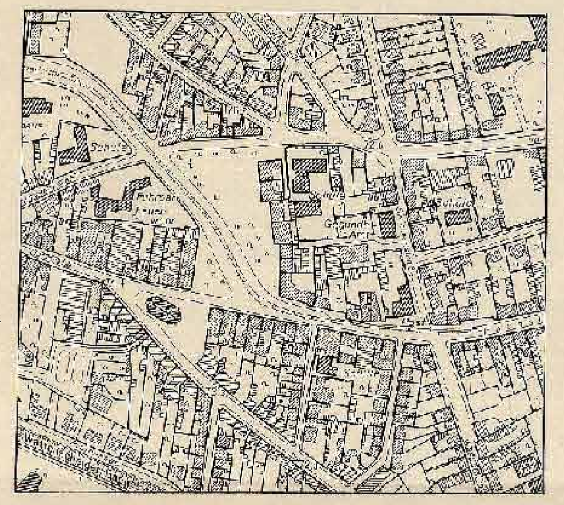

Anlage zum Beschluß des Rates vom 14. DEZ. 1989 zu Punkt I/15 der Tagesordnung - öffentlicher Teil

Oberbürgermeister — Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

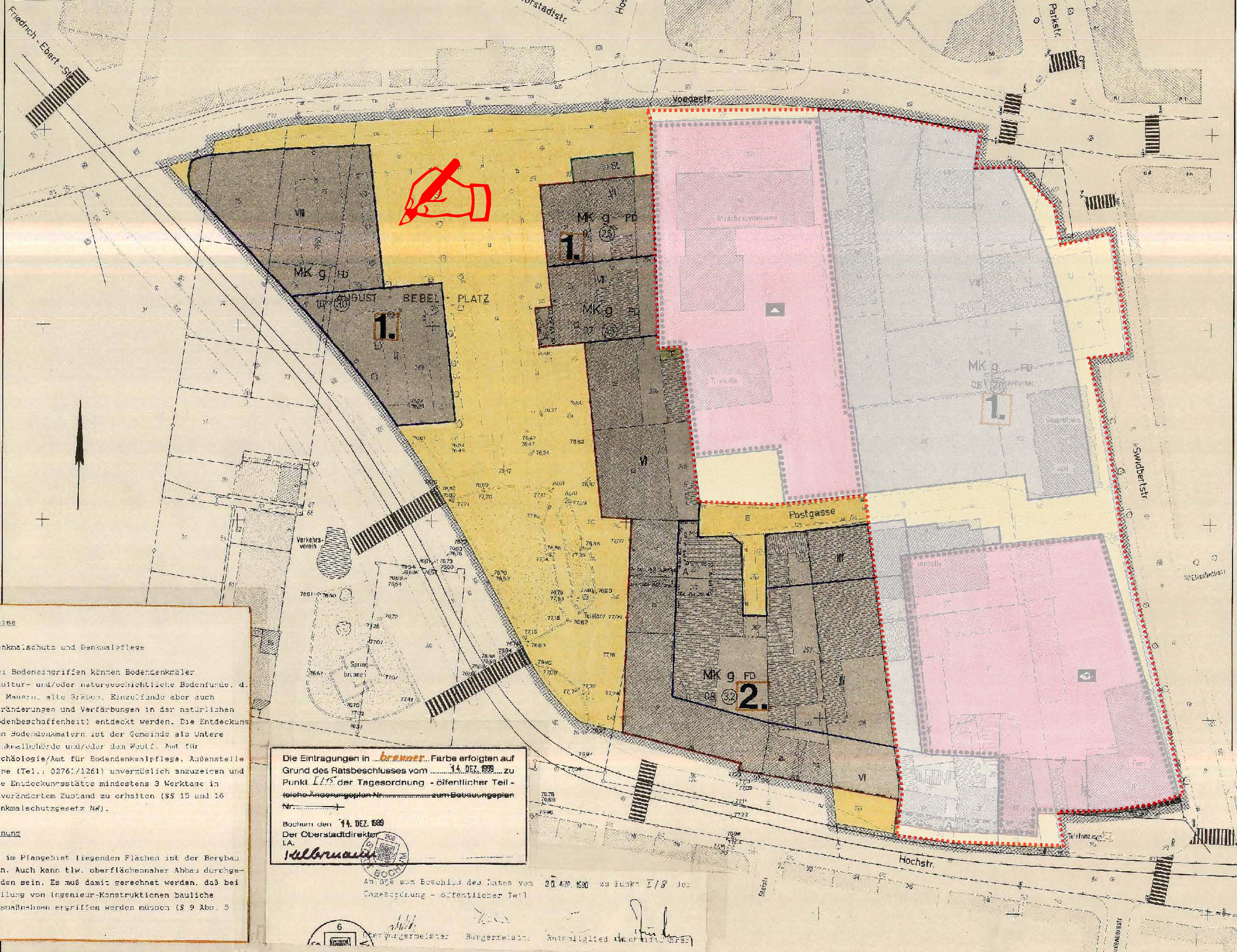

Festsetzung durch Text

Zur Art der baulichen Nutzung

§ 1 Kerngebiete (MK)

Planzeichen
1 Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind von den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungsstätten und sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben (Arten von Nutzungen) folgende bauliche und sonstige Anlagen nicht zulässig: Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center, Dirnenunterkünfte.

Planzeichen
2 Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind von den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungsstätten und sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben (Arten von Nutzungen) folgende bauliche und sonstige Anlagen nur ausnahmsweise zulässig: Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center, Dirnenunterkünfte.

§ 2 Wohnnutzung in MK-Gebieten

Gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO sind in den MK-Gebieten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sonstige Wohnungen ab dem 1. Obergeschoß allgemein zulässig.

Hinweise

- Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Amt für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/1261) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Kennzeichnung

Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann tlw. oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieur-Konstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 BauGB).

Die Eintragungen in brauner Farbe erfolgten auf Grund des Ratsbeschlusses vom 14. DEZ. 1989 zu Punkt I/15 der Tagesordnung - öffentlicher Teil - ~~(siehe Änderungsplan Nr. .... zum Bebauungsplan Nr. ....)~~

Bochum den 14. DEZ. 1989
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Kelbrunann

Anlage zum Beschluß des Rates vom 30. AUG. 1990 zu Punkt I/8 der Tagesordnung - öffentlicher Teil

Oberbürgermeister — Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (Post, Schule)
SO	Sondergebiete z.B. Ladengebiete
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(III)	Zahl der Vollgeschosse zwingend
0,4	Grundflächenzahl
(0,7)	Geschoßflächenzahl
o	Offene Bauweise
g	Geschlossene Bauweise
G	Gartenhofhäuser

DIVg DVg aufgehobene Baugebietsausweisung / aufgehobene Baugebietsgrenze — der Baustufenordnung vom 9.12.1960
aufgehobene Straßen- und Baufluchtlinien der Fluchtlinienpläne vom 10.2.1956, 5.4.61, 23.5.1957
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Baulinie — Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
aufgehobene Straßenfluchtlinie des Fluchtlinienplanes vom 10.2.56

Grünflächen Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Grünflächen
Spielplatz
Parkanlagen

Weitere Nutzungsarten

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
T Umformerstation
Flächen für Stellplätze oder Garagen
St Stellplätze
Ga Garagen
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
UGA Unterirdische Garagen und ihre Ein- und Ausfahrten
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen A zugunsten der Allgemeinheit B zugunsten der Anlieger
Unterführung 1 eingeschossig 2 zweigeschossig
Arkaden (Erdgeschoss)
Tankstelle

Gestaltung der baulichen Anlagen

nach § 103 BauO NW i.V.m. § 9 Abs. 2 des BBauG.

FD Flachdach — SD Satteldach

Höhenlagen

▼105,6 der Verkehrsflächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bestandsangaben

Wohngebäude
Wirtschafts- und Industriegebäude
öffentliche Gebäude
·77,20 Höhen ü. N.N.

Im übrigen sind die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen und der Zeichenschlüssel für die einheitliche Ausführung der Stadtkarte in Wattenscheid angewendet.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Wattenscheid, den 18.11.1968
Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Suhre
Städt. Verm. Direktor

Der Rat der Stadt hat am 15.5.1968 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Wattenscheid, den 20.12.1968
L.S. gez. Topp gez. Nawroth gez. Schmidt
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 20.1.1969 bis 20.2.1969 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wattenscheid, den 21.2.1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Lossau
Stadtvermessungsoberamtmann

Der Rat der Stadt hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan - mit den darin eingetragenen Änderungen - als Satzung beschlossen. in karminroter Farbe
Wattenscheid, den 20.5.1969
L.S.
gez. Topp gez. Becker gez. Schmidt
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am 23.9.1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Wattenscheid, den 23.9.1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
gez. Suhre L.S.
Städt. Verm. Direktor

~~Dieser der Urschrift farbig dargestellten ... Straßenbegrenzungslinien und die Änderungen sind in dieser Abschrift ... dargestellt. Im übrigen stimmt diese Abschrift mit der ... vorliegenden Urschrift überein.~~
~~Wattenscheid, den~~ ....
~~Stadt Wattenscheid~~
~~Vermessungs- und Katasteramt~~
~~Der Oberstadtdirektor~~
~~I.A.~~

Für die Bearbeitung des Planentwurfs:
Wattenscheid, den 18.11.1968
Der Oberstadtdirektor
I.V.
gez. Haldy
Haldy
Stadtrat

Der Rat der Stadt hat am 20.12.1968 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt.
Wattenscheid, den 20.12.1968
L.S. gez. Topp gez. Nawroth gez. Schmidt
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 29.1.1969 (Az. 4-2008-69). Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt.
Wattenscheid, den 21.2.1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Lossau
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 12.9.1969 (Az. IB 2 - 125.4 Watt.46) ~~teilweise mit Auflagen~~ genehmigt worden.
Essen, den 12.9.1969
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
L.S. gez. Wiese
Regierungs- und Vermessungsrat

Bebauungsplan Nr. 46a

1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 46

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundriss, plan. Blatt.
Bochum, den 20. DEZ. 1989
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Für die Erarbeitung des Ergänzungsentwurfs:
Bochum, den 20. DEZ. 1989
Der Oberstadtdirektor
I.V. / I.A.
Baudezernent — Leiter des Planungsamtes I.V.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 14. DEZ. 1989 (Tagesordnungspunkt Nr. I/15) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist am 18. DEZ. 1989 / 19. DEZ. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bochum, den 15. JAN. 1991
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Kelbrunann

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 BauGB ist in der Zeit vom 31. AUG. 1987 bis 28. SEP. 1987 durchgeführt worden.
Am 14. SEP. 1987 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.
Bochum, den 15. JAN. 1991
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 14. DEZ. 1989 (Tagesordnungspunkt Nr. I/15) die öffentliche Auslegung des Ergänzungsentwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.
Bochum, den 15. JAN. 1991
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Kelbrunann

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung am 18. DEZ. 1989 / 19. öffentlich bekanntgemacht worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28. DEZ. 1989 bis 31. JAN. 1990 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen.
Bochum, den 1. FEB. 1990
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Kelbrunann

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 30. AUG. 1990 (Tagesordnungspunkt Nr. I/8) die Ergänzung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.
Oberbürgermeister
Ratsmitglieder — Schriftführer
Bürgermeister

Die Ergänzung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BauGB am 28. FEB. 1991 der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften ist nicht geltend gemacht worden.
Arnsberg, den 28. FEB. 1991
Der Regierungspräsident Arnsberg
I.A.
gez. Solka - Brecht

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 05. JUNI 1991 öffentlich bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, an welcher Stelle die Ergänzung des Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht bereitliegt.
Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzung des Bebauungsplanes in Kraft.
Bochum, den 05. JUNI 1991
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Buschmann

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1)
Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-2)
Planzeichenverordnung - PlanzV 81 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 213-1-4)
Landesbauordnung - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 232)
Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 2129-8)
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III 2129-8-1-4-2)
Denkmalschutzgesetz - DSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 224)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984, S. 475), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 2023)

Abkürzungen:
BGBl. — Bundesgesetzblatt
GV. NW — Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
SGV. NW — Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen